

Gesetzliche Grundlagen für Kostenbeteiligung

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Art. 7 Kostenbeteiligung

¹ Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthaltes in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt.

Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung BR 544.300 (KELG)

Art. 4 Kosten in Heimen

Bei Aufenthalt in einem Heim werden höchstens die vom Kanton für die von ihm mit Beiträgen unterstützten Heime festgelegten Maximaltarife (Alters- und Pflegeheime) beziehungsweise die von ihm festgelegten Taxen (Behinderteneinrichtungen) angerechnet.

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen BR 440.000 (BehiG)

Art. 53a Kostenbeteiligung der betreuten Personen a) Grundsatz

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Art. 53b b) Personen in Wohnheimen

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und

f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c c) Zu Hause lebende Personen

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilflosenentschädigung der betreffenden Person.

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d d) Abwesenheitstage

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.

27. November 2007